

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein
Bildungszentrum

18. Juni 2019

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2019/11

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (§ 35a Absatz 3 EStG); Berücksichtigung von Baukindergeld

Es wurde die Frage gestellt, ob die Gewährung von Baukindergeld eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§ 35a Absatz 3 EStG) ausschließen würde.

Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkerleistungen sind hingegen nicht Inhalt der Förderung, die über 10 Jahre ausgezahlt wird.

Im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe für investive Maßnahmen der Bestandssanierung schließt die Gewährung von Baukindergeld daher eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG nicht aus. Die Regelung des § 35a Absatz 3 Satz 2 EStG findet aufgrund der vorstehenden Ausführungen somit keine Anwendung.